

## **Reaktion auf geplante Gesetzesänderung - § 116a (neu) SGB V**

Der Vorstand der KVT wird beauftragt, sich auf Bundes- und Landesebene gegen die im Gesetzentwurf § 116a (neu) SGB V geplante „ambulante Behandlung durch Krankenhäuser“ einzusetzen.

Diese zielt auf ein Ende der freien Niederlassung, da der Wettstreit um die Ressource Personal zwischen Betreibern der sektorübergreifenden Versorgungszentren (überwiegend Klinikkonzernen) und bestehenden Praxen nur ungleich geführt werden kann.

Der Beschluss ergeht mit 25 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen.

## **Resolution der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung verabschiedet nachfolgende Resolution:

Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Dies ist eines der Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht.

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung seiner Individualität, Identität und Integrität. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und freie Entfaltung. Jegliche rassistische Ideologie, die Menschen aufgrund ihres Äußeren, ihres Namens, ihrer Kultur, Herkunft oder Religion abwertet, lehnen wir strikt ab.

Wir haben höchsten Respekt vor menschlichem Leben. Wir stehen für Menschlichkeit und setzen uns für die Menschenrechte ein. Rassismus, Spaltung und Hass haben bei uns keinen Platz.

Demokratie lebt von aktiver Beteiligung, deshalb unterstützen wir als KV Thüringen die Initiative „Weltoffenes Thüringen“.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

## **Weiterentwicklung des Honorarverteilungsmaßstabes der KVT § 15 (Härtefallregelung) - Ergänzung für das III. und IV. Quartal 2023**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes der KV Thüringen folgende vorläufige Fußnote zu § 15 HVM auf der Grundlage des Absatz 2 der Präambel HVM für das III. und IV. Quartal 2023.

1. Für die Fachgruppen der Radiologen und Pathologen erfolgt zur Sicherung der wirtschaftlichen Basis dieser Fachgruppen für das III. Quartal 2023 die Prüfung des Vorliegens eines überproportionalen Honorarverlustes sowie ggf. damit einhergehender Ausgleichszahlungen nach § 15 HVM von Amts wegen. Im Übrigen finden die Regelungen des § 15 HVM Anwendung.
2. Sollten die Honorarrückgänge der Fachgruppen der Radiologen und Pathologen im IV. Quartal 2023 ebenfalls im zweistelligen Bereich liegen und sollte die wirtschaftliche Basis dieser Fachgruppen weiterhin gefährdet sein, findet die Regelung, wonach die Durchführung des § 15 HVM von Amts wegen erfolgt, entsprechend Anwendung.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

## **Weiterentwicklung des Honorarverteilungsmaßstabes der KVT § 15 (Härtefallregelung) - Anpassung ab dem I. Quartal 2024**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes folgende Änderung des HVM's in § 15 rückwirkend mit Wirkung zum I. Quartal 2024:

### **§ 15**

#### **Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten**

- (1) Zur Vermeidung von überproportionalen Honorarverlusten kann eine Ausgleichszahlung erfolgen, sofern die Honorarminderung durch Änderungen im EBM oder der Honorarsystematik begründet ist.
- (2) Die Feststellung, ob im Einzelfall ein überproportionaler Honorarverlust gemäß Abs. (3) vorliegt, erfolgt auf Antrag des Arztes, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu stellen ist.
- (3) Verringert sich das Gesamthonorar einer Arztpraxis unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages im Abrechnungsquartal um mehr als ~~15-%~~ **10 %** gegenüber dem Vorjahresquartal und das MGV-Honorar um mehr als ~~15-%~~ **10 %** gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT auf Antrag des Arztes befristete Ausgleichszahlungen bezogen auf das MGV-Honorar an die Arztpraxis leisten, sofern die Honorarminderung durch Änderungen des EBM oder der Honorarsystematik **resultiert bedingt ist**.
- (4) Die Überprüfung der Honorare erfolgt jeweils zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresquartal. Weiter zurückliegende Zeiträume bleiben unberücksichtigt.
- (5) Für den Vergleich unberücksichtigt bleiben Gründe, die im Leistungsverhalten des Arztes durch den Wegfall oder die Minderung von Aufschlägen von Kooperationsformen, durch den Wegfall der Aussetzung von mengenbegrenzenden Maßnahmen nach § 87b Abs. 3 SGB V oder durch den Wegfall von Leistungen/Leistungsbereichen begründet sind und somit nicht unmittelbar durch Änderungen des EBM oder der Honorarsystematik resultieren. Unberücksichtigt bleiben auch Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM sowie Wegepauschalen gemäß Anlage 3 des Honorarvertrages.  
  
Im Rahmen des Vergleichs zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresvergleichsquartal werden Zahlungen im Rahmen des Ausgleichs von überproportionalen Honorarverlusten sowie Honorarstützungen berücksichtigt.
- (6) Über das Verfahren der Prüfung der Anträge auf Ausgleichszahlung wegen eines überproportionalen Honorarverlustes entscheidet der Vorstand.
- (7) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller grundsätzlich eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe, bis maximal ~~85-%~~ **90 %** des MGV-Honorars des Vorjahresquartals.

Der Beschluss ergeht mit 25 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung.

## **Änderung der Bereitschaftsdienstordnung der KVT**

Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand, in der Vertreterversammlung am 5. Juni 2024 die nachfolgenden Punkte zur Änderung der Bereitschaftsdienstordnung der KV Thüringen zur Beschlussfassung einzubringen.

### TOP 7.1 - Meldung von Dienstübernahmen und -tauschen über das Bereitschaftsdienstportal

Herr Dr. Sakriß beantragt, Diensttausche und Dienstübernahmen ausschließlich über das Bereitschaftsdienstportal zu melden. Erst die bestätigte Übernahme bzw. der bestätigte Tausch entbindet den ursprünglich eingeteilten Arzt von seiner Dienstverpflichtung. Die Eintragung im Dienstplanportal ist bindend für die Honorarverpflichtung der KV Thüringen.



TOP 7.2 - Anpassung der Reaktionszeit im fachärztlichen Bereitschaftsdienst

Im Bereitschaftsdienstausschuss am 20. Oktober 2023 wurde das Anliegen von Frau Dr. Schroth diskutiert, die die Abschaffung bzw. Änderung der 60 Minuten Reaktionszeit im fachärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen will, um dem Facharzt Sicherheit bei der Terminabsprache und mehr Spielraum für notwendige Behandlungen zu geben. Darüber hinaus strebt sie eine Vereinheitlichung der Struktur der fachärztlichen Bereitschaftsdienste (z. B. Augen, HNO) an. Die Abteilung ÄBD wurde beauftragt, eine Formulierung auszuarbeiten, die eine einheitliche Erreichbarkeit der fachärztlichen Dienste in der Zeit von 7.00 – 22.00 Uhr vorsieht (ähnlich BD-Zeiten HNO-Ärzte) mit entsprechender Berücksichtigung von Präsenzzeiten in der Praxis.

Der Beschluss ergeht mit 26 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung.

**Weiterentwicklung der KVT-Arztuche**

Der Antrag von Herrn Dr. Strauß, den Vorstand mit der Weiterentwicklung der KVT-Arztuche zu beauftragen, wird abgelehnt:

Der Beschluss ergeht mit 6 Stimmen für den Antrag, 9 Gegenstimmen und 12 Stimmenthaltungen.